

Abschrift.

3 D 514/1937.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann E. [ ] P. [ ]  
aus Saarbrücken, zur Zeit in dieser Sache dortselbst in Unter-  
suchungshaft,  
wegen Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes  
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 2. August 1937, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Coninx,  
Dr. Hartung und Dr. Froelich,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in S a a r =  
b r ü c k e n vom 12. April 1937 wird verworfen; dem Beschwerde-  
führer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Zur Verfahrensrüge.

Ausweislich des Eröffnungsbeschlusses wird dem Angeklagten zur  
Last gelegt, ein Verbrechen gegen die §§ 2 und 5 Abs. 2 BlutSchG. be-  
gangen zu haben. Er ist wegen eines solchen Verbrechens auch verur-  
teilt

teilt worden. Damit entfällt die Möglichkeit, daß ein Verstoß gegen den § 265 Abs.1 StPO. vorliegen könnte; denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes.

Daß das Landgericht den Sachverhalt, der der Verurteilung zu Grunde liegt, tatsächlich anders als der Eröffnungsbeschluß gewürdigt hat, nötigte es nicht dazu, gemäß dem § 265 StPO. zu verfahren. In Betracht könnte höchstens ein Verstoß gegen den Abs.4 dortselbst kommen. Doch scheidet auch eine Verletzung dieser Vorschrift aus, da sich nicht die Sachlage, sondern nur die Würdigung der - an sich im wesentlichen unverändert gebliebenen Ermittlungsergebnisse - geändert hat. Die Entscheidungen des Reichsgerichts, die der Verteidiger zu I der Revisionsbegründung vom 13. Mai 1937 anführt, beziehen sich durchweg auf Fälle, in denen sich der rechtliche Gesichtspunkt der Anklage geändert hatte; gerade das ist hier nicht der Fall.

## 2. Zur Sachfrage.

Was der Verteidiger zu II und III der Revisionsbegründung vom 13. Mai 1937 ausführt, ist gegenstandslos. Ein Fall, wie er der Entscheidung RGSt. Bd.70 S.375 zu Grunde liegt, kommt hier nicht in Betracht. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte mit der deutschblütigen Staatsangehörigen [ ] B[ ] bei zwei verschiedenen Gelegenheiten den Betschlaß ausgeführt. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht maßgebend. Was der Beschwerdeführer hiergegen vorträgt, ist in diesem Rechtszuge unbeachtlich.

Wenn die Strafkammer für die vorerwähnte Feststellung als Beweisgrund die Tatsache mit verwertet, daß der Angeklagte außer mit der [ ] B[ ] auch mit der deutschblütigen Staatsangehörigen [ ] S[ ] - wenn auch vor dem 1. März 1936 - in mindestens zehn Fällen den Betschlaß ausgeübt hat, so liegt darin kein Verstoß gegen das sog. „Römische Abkommen“ (Bek. v. 26. Februar 1935 RGBl.II S.121, 125). Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob dieses Abkommen im Falle S[ ] für den Angeklagten, wie die Strafkammer meint, nur etwa die Bedeutung eines Straffreiheitsgesetzes hat, oder, wie der Verteidiger ausführt, die Vorschriften des Blutschutzgesetzes für diesen Fall unanwendbar macht. Keine dieser beiden Ansichten könnte dazu führen, in dem Römischen Abkommen ein Hindernis dafür zu sehen, jene Tatsache als Beweiszeichen für ein Strafverfahren zu verwerten, das nicht unter das Römische Abkommen fällt.

Auch

Auch der Strafausspruch ist nicht zu beanstanden. Namentlich bedeutet es keinen Verstoß gegen das Römische Abkommen, daß die Strafkammer die Tatsache, daß der Angeklagte auch im Falle S [ ] nach dem Erlaß des Blutschutzgesetzes mit einer deutschblütigen Staatsangehörigen Geschlechtsverkehr gehabt hat, für den gegenwärtigen Fall strafscharfend in Betracht zieht. Damit wird der Angeklagte nicht wegen des Falles S [ ], sondern nur wegen der Tat bestraft, die in der gegenwärtigen Sache zur Aburteilung steht. Es ist nicht ausgeschlossen, bei der Strafbemessung für eine bestimmte Tat frühere - wenn auch nicht strafbare, so doch den sittlichen Anschauungen der Volksgemeinschaft widersprechende - Vorkommnisse derselben oder ähnlicher Art strafscharfend in Betracht zu ziehen.

Auch sonst hat die Nachprüfung, die das Revisionsgericht gemäß dem § 352 StPO. auf die Sachrüge hin vorzunehmen hat, keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern.

gez.: Bumke.

Güntherich.

Coninx.

Hartung.

Froelich.

-----